

STATUTEN

Philatelisten-Verein Glattal

Sitz: 8600 Dübendorf 1



gegründet 1891

Beschluss der Generalversammlung
vom 16. März 1996

Nachträge (Seite 11)

GV-Beschluss vom 16. März 2002: Art. 7 erweitert

GV-Beschluss vom 11. März 2004: Art. 29 erweitert

1. ZWECK

Art. 1

Name Der Philatelisten-Verein Glattal ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Philatelisten-Verein Glattal ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPHV).

Sitz Der Sitz befindet sich in Dübendorf.

Art. 2

Zweck/Ziele Der Verein bezweckt

- den Zusammenschluss von Sammlern aus allen philatelistischen Bereichen;
- die gemeinsame Förderung der philatelistischen Kenntnisse und Interessen seiner Mitglieder;
- die Bekämpfung des Fälschungswesens und anderer unreeller Machenschaften;
- die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 3

Mittel Der Verein will seine Ziele erreichen durch

- regelmässige Zusammenkünfte in Form von Vereinsversammlungen;
- Information und Weiterbildung der Mitglieder;
- Vermitteln von Kauf-, Verkauf- und Tauschmöglichkeiten;
- Veranstaltung von Auktionen, Börsen und Ausstellungen;
- Ankauf und Liquidation von Sammlungen;
- Organisation eines Rundsendedienstes;
- Nachwuchsförderung mittels Werbung und Kursen für Jugendliche und Erwachsene;
- Beratung von Mitgliedern bzw. Hilfestellung an Mitglieder und deren Erben zur Verwertung des Sammelgutes;
- Führung und Ausbau einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek;
- Belegaktionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Ereignissen;
- Organisation gesellschaftlicher Anlässe.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Art Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern und Veteranen.

Aus praktischen Gründen gilt die grammatikalisch männliche Form immer auch für die weibliche Form.

Art. 5

Aktivmitglieder Aktivmitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts werden, die volljährig sind und einen unbescholtenen Ruf genießen.

Aufnahme Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und sollten in der Regel die Empfehlung eines oder mehrerer Vereinsmitglieder enthalten. Liegt keine Empfehlung vor, sind von einem Vorstandsmitglied Erkundigungen einzuziehen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller mitzuteilen. Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, die Reglemente und die Vereinsbeschlüsse.

Art. 7

Freimitglieder Wer sich als Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 8

Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein und/oder die Philatelie erworben hat.

Art. 9

Veteranen Zu Veteranen werden Mitglieder ernannt, die seit 25 Jahren dem Verein angehören. Sie erhalten das hierfür gestaltete Ab-

zeichen des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine.
Für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft verleiht der Verband die
Silberne Ehrenmedaille.

Art. 10

*Erlöschen der
Mitgliedschaft* Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

Art. 11

Austritt Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann, nach Erfüllung
aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, auf Ende des
laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Entschluss dazu ist
dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Das Nichtbezahlen von Mitgliederbeiträgen gilt nicht als Aus-
trittsbegründung.

Art. 12

Ausschluss Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nach-
kommen, und Mitglieder, die durch ihr Verhalten innerhalb
oder ausserhalb des Vereins dessen Ansehen und/oder den
Interessen der Philatelie schaden, können auf Antrag des Vor-
standes durch die Vereinsversammlung oder durch die Gene-
ralversammlung ausgeschlossen werden. Der durch die Ver-
einsversammlung Ausgeschlossene kann an die nächste Gene-
ralversammlung rekurrieren.

Art. 13

Todesfall Der beim Hinschied eines Mitgliedes noch ausstehende Jahres-
beitrag wird nicht mehr erhoben. Alle anderen finanziellen
Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 14

*Stellung und
Haftung aus-
geschiedener
Mitglieder* Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben
auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Sie haften jedoch
für ihre dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtun-
gen.

3. ORGANISATION

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung;
b) die Vereinsversammlung;
c) der Vorstand;
d) vom Vorstand eingesetzte Spezialkommissionen;
e) die Kontrollstelle.

Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3.1 Generalversammlung

Art. 17

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

*Abstimmungs-
und
Wahlmodus*

Vereinsbeschlüsse, d.h. Abstimmungen und Wahlen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt wird.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Art. 33 und 34 der Statuten.

Art. 18

Ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

*Ausser-
ordentliche*

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.

Art. 19

Einladung

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung mindestens drei Wochen vorher.

Geschäfte Die Traktanden sind in der Einladung einzeln bekanntzugeben; über darin nicht angekündigte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Anträge der Mitglieder Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 20

Kompetenzen Der Generalversammlung steht zu

- a) die Wahl der Stimmzähler;
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte
 - des Rundsendeleiters,
 - des Auktions- und Börsenobmanns,
 - des Jugendobmanns,
 - allfällig weiterer Ressortträger;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) die Festsetzung der Vorstandsentschädigung;
- h) die Festsetzung der Kredite für den Vorstand;
- i) die Genehmigung des Voranschlages;
- k) die Änderung der Statuten;
- l) der Erlass und die Revision von Reglementen über den Rundsendedienst, über das Auktions- und Börsenwesen und über andere Vereinsdienste;
- m) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes;
- n) die Wahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzmitglieder;
- o) die Ernennung von Veteranen und von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- p) der Entscheid über Ausschluss und Rekurse im Sinne Art. 12;
- q) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder im Sinne von Art. 19, Abs. 3;
- r) die Behandlung weiterer Geschäfte, die nach den Bestimmungen dieser Statuten oder nach statutengemässen Vereinsbeschlüssen Sache der Generalversammlung sind oder dieser vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden;

- s) die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen Verein.

3.2 Vereinsversammlung

Art. 21

Vereinsversammlung Vereinsversammlungen finden in der Regel zweimal monatlich statt. Sie werden den Mitgliedern mit dem jährlichen Vereinskalendar im voraus angezeigt.

Sie dienen der Information, Weiterbildung, Durchführung von Auktionen, dem Kauf, Verkauf und Tausch unter den Mitgliedern, und der Pflege der Geselligkeit.

Kompetenzen Die Vereinsversammlung beschliesst über

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 12;
- c) Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

3.3 Vorstand

Art. 22

Vorstand Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für das Erreichen der Vereinsziele.

Er besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Amtsduer Die Mitglieder und der Präsident des Vorstandes werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Konstituierung Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier, den Rundsendeleiter, den Auktions- und Börsenobmann, den Jugendobmann, den Bibliothekar und allfällig weitere Ressortträger.

Ämterkumulation Ämterkumulation ist möglich.

Art. 23

<i>Aufgaben</i>	Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
<i>Protokoll</i>	Die Verhandlungen des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.
<i>Zeichnungsbefugnis</i>	Der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier, führen rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 24

<i>Kompetenzen</i>	<p>Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit die Kompetenzen nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Dem Vorstand steht die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages zu.</p> <p>Der freie Kredit für den Vorstand für Ausgaben allgemeiner Art, und der Kredit für den Ankauf von Sammlungen zur Liquidation im Verein oder zum Weiterverkauf zugunsten des Vereins, sowie für die Durchführung von Belegaktionen, werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.</p>
--------------------	--

Art. 25

<i>Bezugsstelle für philatelistisches Zubehör</i>	<p>Der Vorstand ist bestrebt, den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu bieten, philatelistisches Zubehör mit Vereinsrabatt zu erwerben.</p> <p>Der Betreiber der Bezugsstelle muss nicht Vereinsmitglied sein. Ist er jedoch Mitglied des Vereins, so kann er als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.</p>
---	--

3.4 Spezialkommissionen

Art. 26

Spezialkommissionen

Der Vorstand kann Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen zur Bewältigung spezieller Aufgaben einsetzen.

Die Mitgliederzahl der Kommissionen wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der vom Vorstand gewählt wird.

3.5 Kontrollstelle

Art. 27

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor aus, während die bisherigen drei Amtsinhaber je eine Stelle vorrücken. Jährlich ist ein neues zweites Ersatzmitglied zu wählen. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege, die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Kassiers sowie der weiteren abrechnungspflichtigen Ressortträger. Sie haben darüber dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

4. FINANZEN

Art. 28

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen abzüglich den Verbandsabgaben inkl. obligatorischem Abonnement der Schweizer Briefmarken-Zeitung (SBZ);
- b) den Nettoerträgen aus Rundsendedienst, Auktionen, Börsen, Liquidationen und Belegaktionen;

- c) den Zinserträgen;
- d) den Gönnerbeiträgen und Spenden;
- e) allfälligen Vereinsprovisionen aus den Verkäufen der Bezugsstelle für philatelistisches Zubehör.

Art. 29

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus dem Verbandsbeitrag inkl. Abonnement SBZ und dem eigentlichen Vereinsbeitrag.

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, Veteranen den vollen Verbandsbeitrag inkl. Abonnement SBZ und einen reduzierten Vereinsbeitrag.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Zahlungseinladung.

Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Beiträge bei Neueintritt

Der Mitgliederbeitrag für Neueingetretene wird aufgrund des Aufnahmedatums festgesetzt:

- 1. Januar bis 30. Juni = ganzer Beitrag;
- 1. Juli bis 31. Okt. = halber Beitrag;
- 1. Nov. bis 31. Dez. = Beitrag erlassen.

Art. 30

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich dessen eigene Mittel.

5. PUBLIKATIONSORGANE

Art. 31

Schweizer Briefmarken-Zeitung

Offizielles Publikationsorgan ist die Schweizer Briefmarken-Zeitung (SBZ). Sie wird allen Mitgliedern zugestellt.

Vereinsnachrichten

Vereinsnachrichten von allgemeinem Interesse werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht.

6. REGLEMENTE

Art. 32

Reglemente

Die Generalversammlung kann für Vereinsdienste, wie Rundsendedienst, Auktions- und Börsenwesen etc., besondere Reglemente erlassen.

7. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

*Statuten-
änderung*

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 34

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Ist in einer ersten Versammlung nicht ein Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist innert nützlicher Frist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit absolutem Mehr entscheidet.

Liquidation

Für die Durchführung der Liquidation ist von der auflösenden Versammlung eine Liquidationskommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern zu wählen.

*Verwendung
des Vermögens*

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist während längstens fünf Jahren ab Vereinsauflösung durch den Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPHV) mündelsicher zu verwalten und für eine mögliche Neugründung eines Philatelistenvereins mit Sitz in Dübendorf bereitzuhalten. Die Auszahlung des Vermögens durch den VSPHV wird mit der Aufnahme des neuen Vereins in den Verband fällig, oder das Vermögen ist nach Ablauf der fünf Jahre zur Förderung philatelistischer Bestrebungen, insbesondere der Jugendphilatelie, zu verwenden. Eine Verteilung unter die ehemaligen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Reglemente

Diese Statuten sind am 16. März 1996 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 1979 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen.

Dübendorf, 16. März 1996



Philatelisten-Verein Glattal
Dübendorf

Der Präsident:	Der Aktuar:
Manfred Meier	Hans Bruschi

NACHTRÄGE

Art. 7

Freimitglieder

Wer sich als Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben hat oder für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft mit der Ehrenmedaille des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine ausgezeichnet wurde, kann durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 29

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus dem Verbandsbeitrag inkl. Abonnement SBZ und dem eigentlichen Vereinsbeitrag. Der Mitgliederbeitrag überschreitet in keinem Fall den Betrag von CHF 80.–.

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, Veteranen den vollen Verbandsbeitrag inkl. Abonnement SBZ und einen reduzierten Vereinsbeitrag.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Zahlungseinladung.

Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von Beiträgen befreit.